

Beitragsordnung des Herz-Ass-Chapter Munich Germany e. V.



Sitz: München (AG München)
Vereinsregisternummer: VR 200622

§ 1 Allgemeines

1. Die Beitragsordnung begründet sich auf § 7 der Satzung des Herz-Ass-Chapter Munich Germany e. V. und ergänzt bzw. konkretisiert die dort niedergelegten Bestimmungen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung erlassen und kann auch nur von dieser geändert werden.
2. Die Satzung verpflichtet das Mitglied zur rechtzeitigen Zahlung des Beitrags. Was nicht rechtzeitig ist, wird in § 6 Abs. 4 dieser Beitragsordnung bestimmt.
3. Ob und in welcher Höhe das Mitglied beitragspflichtig ist, ergibt sich aus der Art der Mitgliedschaft.

§ 2 Arten der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied ist, wer vom Vorstand als ordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen wurde. Das ordentliche Mitglied ist beitragspflichtig. Der Jahresbeitrag für das einzelne ordentliche Mitglied beträgt 80,00 €.

2. Die Beifahrermitgliedschaft

Beifahrermitglied ist, wer vom Vorstand als Beifahrermitglied in den Verein aufgenommen wurde. Ehepartner, Lebensgefährten, Familienmitglieder und Freunde des ordentlichen Mitglieds können Beifahrermitglieder werden. Der Jahresbeitrag für das Beifahrermitglied beträgt 40,00 €.

3. Die Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied ist, wer vom Ausschuss dazu bestimmt wurde. Das Ehrenmitglied ist von der Verpflichtung zur Zahlung des Vereinsbeitrages befreit. Eine Ehrenmitgliedschaft kann vom Ausschuss jederzeit beendet werden. Eine Mitgliedschaft in der Harley-Owners-Group® ist nicht erforderlich.

4. Die beitragsfreie Mitgliedschaft

Beitragsfreies Mitglied ist, wer vom Ausschuss dazu bestimmt wurde. Das beitragsfreie Mitglied ist von der Verpflichtung zur Zahlung des Vereinsbeitrages befreit. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft kann vom Ausschuss jederzeit beendet werden.

5. Die Prospect-Mitgliedschaft

Prospect-Mitglied ist, wer vom Vorstand als Prospect-Mitglied in den Verein aufgenommen wurde. Das Prospect-Mitglied ist beitragspflichtig. Der Jahresbeitrag für das einzelne Prospect-Mitglied beträgt 80,00 €, für das Prospect-Beifahrermitglied 40,00 €.

§ 3 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 4 Sonderumlagen

Auf den monatlichen Versammlungen der Mitglieder können Sonderumlagen zur Finanzierung von Veranstaltungen oder besonderer Chapteranlässe beschlossen werden. Eine Sonderumlage wird von allen Mitgliedern anteilig erhoben.

§ 5 Beiträge

1. Die Beiträge sind laufende Jahresbeiträge.
2. Die Beitragspflicht beginnt in dem Jahr, in dem das Mitglied vom Vorstand aufgenommen wird.
3. Auch wenn das Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird, wird weder der Jahresbeitrag noch ein Teilbeitrag vom Verein zurückerstattet.

§ 6 Beitragserhebung

1. Die Beiträge werden jährlich im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens vom Konto des Mitglieds eingezogen. Dazu ist es erforderlich, dass das Mitglied diesem Verfahren schriftlich zustimmt und seine Bankverbindung angibt. Dies geschieht innerhalb des in der Geschäftsordnung beschriebenen Verfahrens zur Aufnahme des Mitgliedes. Im Mitgliedsantrag sind deshalb die entsprechenden Eintragungsmöglichkeiten vorzusehen. Ändert sich die Bankverbindung des Mitglieds, so ist es verpflichtet, diese Änderung dem Vorstand des Vereins rechtzeitig mitzuteilen.
2. Kann der Beitrag nicht eingezogen werden, weil das Konto des Mitglieds keine entsprechende Deckung aufweist oder die Bankverbindung sich geändert hat oder aus anderen Gründen, die nicht vom Verein zu vertreten sind, so schuldet das Mitglied dem Verein nicht nur den Beitrag, sondern auch alle Gebühren, die dem Verein dadurch entstanden sind.
3. Widerspricht ein Mitglied zu Unrecht der Abbuchung und leitet damit eine Rücklastschrift ein, so schuldet das Mitglied dem Verein nicht nur den Beitrag, sondern auch die Kosten der Rücklastschrift, die dem Verein von der Bank in Rechnung gestellt werden.
4. In Fällen des Absatzes 2 und 3 gilt der Beitrag als nicht rechtzeitig gezahlt.
5. Die vom Mitglied veranlassten und durch den Verein bezogenen Leistungen werden im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens vom Konto des Mitglieds eingezogen. Bei der Abwicklung gelten § 6 Abs. 1 -4 dieser Beitragsordnung analog.

Diese Beitragsordnung ist in der Mitgliederversammlung vom 24.1.2004 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 24.11.2017 geändert worden.